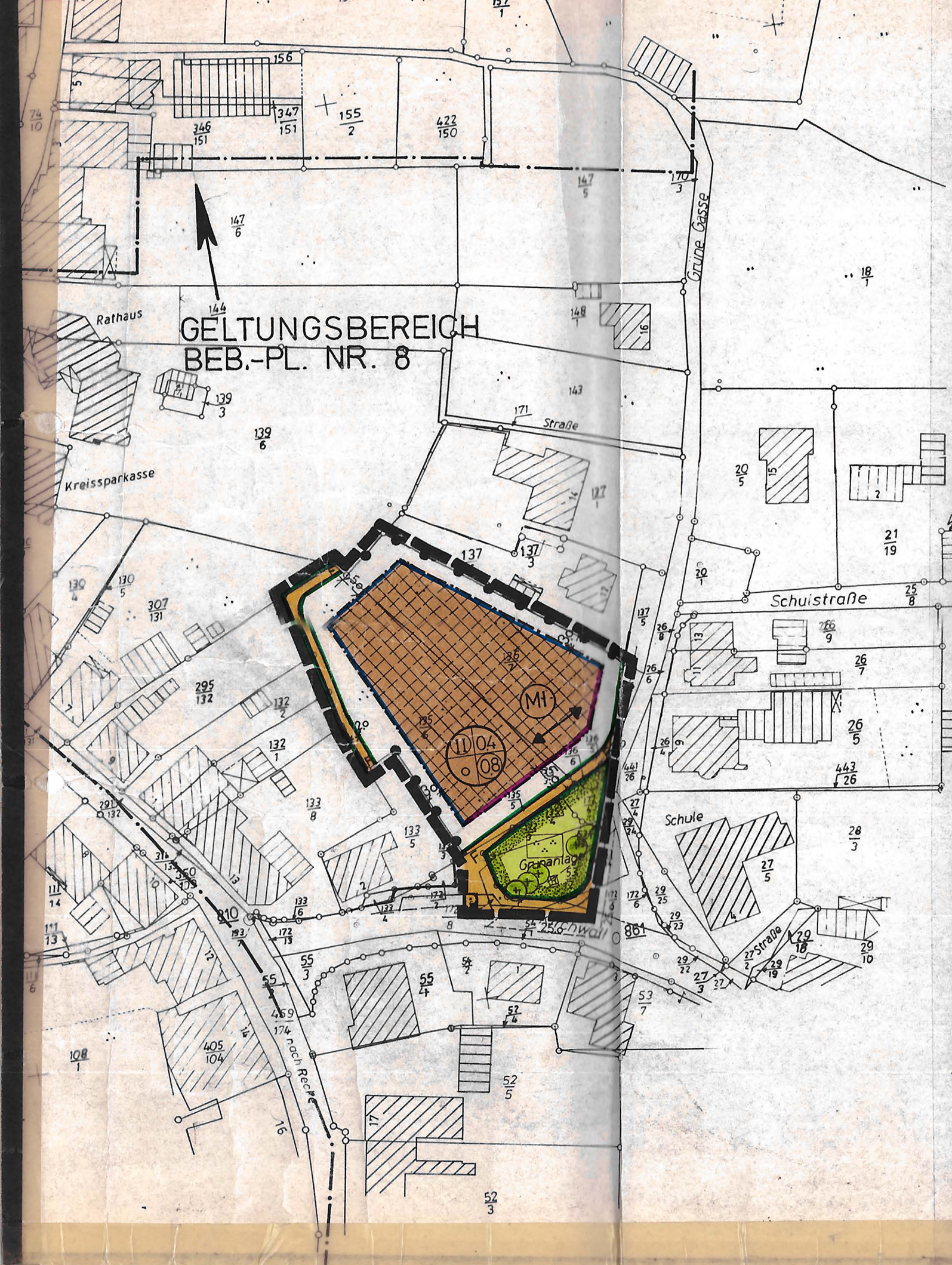


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTTEN



Landkreis Emsland
Gemeinde Freren
Gemarkung Freren
Flur versch.
Maßstab 1:1000

Herausgegeben vom Katasteramt Nordhorn 1980
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 16.6.1980
P-Nr. 29180 durch das Katasteramt Nordhorn.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.5.80). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der nachfolgenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Nordhorn, den 29. Okt. 1982
Katasteramt
Im Auftrage: Metelerkamp Vermessungsamt



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
MISCHGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

- 1 = GESCHOSSZAHL ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
- 2 = BAUWEISE o = OFFEN
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HÖCHSTGRENZE
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE

- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
- BAUGRENZE
- BAULINIE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
- FUSSWEG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN

GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
PARKANLAGE

ZU ERHALTENDE BÄUME GEM §9(1)25BBAUG
SICHTDREIECK

AUF GRUND DES §1 ABS. 3 UND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZU BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DES §40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBL. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.10.1980 (NDS. GVBL. S. 385)

HAT DER RAT DER STADT FREREN
DIESE 3ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

Freren, den 03.06.1982
Bürgermeister: [Signature] Stadtdirektor: [Signature]

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 080 m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.
IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH IST EINE AUSNAHME VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90° ZULÄSSIG.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE
GEMÄSS §9(8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 3.6.82 DARGELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS §6(2) NGO UND §156 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN

GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES UND DER 1. ÄNDERUNG HERMIT AUSSER KRAFT, DIE IM GELTUNGSBEREICH DIESER 3. ÄNDERUNG LIEGEN.

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 08.09.1981 DIE AUFSTELLUNG DER 3ÄNDERUNG DES BEB. PL. NR. 8 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 10.02./14.09.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Freren, den 10.02.1981/
Freren, den 14.09.1981
Bürgermeister: [Signature] Stadtdirektor: [Signature]

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.08.1982 DEM ENTWURF DER 3ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 19.03.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DER 3ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 05.04.1982 BIS 06.05.1982 GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Freren, den 07.05.1982
Stadtdirektor: [Signature]

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 03.06.1982 DEN ENTWURF DER 3ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. §2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN.
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 03.06.1982 GEGEBEN.

Freren, den 03.06.1982
Stadtdirektor: [Signature]

DER RAT DER STADT HAT DIE 3ÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 03.06.1982 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Freren, den 03.06.1982
Bürgermeister: [Signature] Stadtdirektor: [Signature]

DIE 3ÄNDERUNG IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS EMSLAND (65-610-401-3) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN - GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT/TEILWEISE GENEHMIGT.
DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER STADT VOM 03.06.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
MEPPEN, den 8. Dez. 1982

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE:
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
in Vertretung: [Signature]



DER RAT DER STADT IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ:) AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN.
DIE 3ÄNDERUNG HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Freren, den
Stadtdirektor:

DIE GENEHMIGUNG DER 3ÄNDERUNG IST GEM. § 12 BBAUG AM AMTBLATT DES LANDKREISES EMSLAND BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE 3ÄNDERUNG IST DAMIT AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Freren, den
Stadtdirektor:

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER 3ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEI ZUSTANDEKOMMEN DER 3ÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

Freren, den
Stadtdirektor:

3.ÄNDERUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR.8
„SCHULZENTRUM“
DER STADT FREREN
LANDKREIS EMSLAND

plb PLANUNGSBÜRO NOLTE + HÜTKER
OSNABRÜCK, HOLTSTRASSE
PLANUNGSBÜRO NOLTE + HÜTKER
STÄDTERBAU UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG
45 OSNABRÜCK, HOLTSTRASSE 249/90

BEARBEITET	GEÄNDERT
9.12.80	•